

FC 96 RECKLINGHAUSEN

EINGETRAGENER VEREIN

VEREINSDOKUMENT



SATZUNG

des FC 96 Recklinghausen e.V.

23. SEPTEMBER 2023

18 Paragraphen | Sitz: Recklinghausen

DIGITALE LESEFASSUNG

Inhaltlich unveränderte Satzung in modernem Layout.
Keine Satzungsänderung. Originalfassung beim Verein.

ORIENTIERUNG

Inhalt der Satzung

Alle 18 Paragraphen auf einen Blick. Die nachfolgende Fassung übernimmt den Inhalt der Satzung vom 23. September 2023.

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr**§ 10 Der Vorstand****§ 02 Zweck, Gemeinnützigkeit, Auflösung****§ 11 Wahl des Vorstandes****§ 03 Verbandsmitgliedschaft****§ 12 Förderkreis****§ 04 Mitgliedschaft****§ 13 Jugendabteilung****§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft****§ 14 Ehrenrat****§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft****§ 15 Abteilungen****§ 07 Mitgliedsbeiträge****§ 16 Kassenprüfer****§ 08 Organe des Vereins****§ 17 Vermögen****§ 09 Die Mitgliederversammlung****§ 18 Schlussbestimmungen**

Hinweis zur Fassung

Die Scanvorlage vom 23.09.2023 wurde in eine durchsuchbare, übersichtlich strukturierte Form übertragen. Zeilenumbrüche und Abstände wurden angepasst. Originale Formulierungen, einschließlich sprachlicher Besonderheiten, sind grundsätzlich beibehalten. Bei Abweichungen gilt die unterschriebene Originalfassung.

SATZUNG / VOLLSTÄNDIGER TEXT

Satzung des FC 96 Recklinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein "FC 96 Recklinghausen e.V." ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün, gelb

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Auflösung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zweiter Teil, dritter Abschnitt, §§ 51 ff. zwecks Förderung des Amateurfußballsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 6.2 Die Abwicklung bei einer Auflösung des Vereins ist zwei vom Vorstand bestellten Liquidatoren zu übertragen.
 - 6.3 Sollte sich der Verein dadurch auflösen, dass er sich mit einem oder mehreren Vereinen zusammenschließen will, so wird das Vereinsvermögen dem neuen Verein zugeführt, sofern dieser als gemeinnützig durch das Finanzamt anerkannt wird.
 - 6.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Fusion mit einem oder mehreren Vereinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die vorbezeichneten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. mit Sitz in Kaiserau. Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Vorschriften des Landesverbandes und der Verbände, denen der Landesverband angehört, sind für den Verein sowie seine Einzelmitglieder verbindlich, insbesondere also die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Fußball- und Leichtathletik Verbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden und zwar nach ihrer Wahl als aktives oder förderndes (passives) Mitglied.
2. Minderjährige können Mitglied im Jugendbereich werden.
3. Außerordentliches Mitglied können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden.
4. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben.
5. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sich bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
2. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, dass er neben dem minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.
3. Die Beitrittserklärung gilt durch den Vorstand als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang eine schriftliche Ablehnung ausspricht. Einer Angabe von Gründen bedarf es hierbei nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) fristlose Kündigung
 - d) Ausschluss
 - e) Beitragsrückstand von 12 Monaten
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss per Einschreiben erfolgen und spätestens am 10. des Monats beim Vorstand eingehen, der vor dem Quartalsende liegt. Die Austrittserklärung muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder ein Beitragsrückstand (trotz Mahnung) von 12 Monaten vorliegen. Gegen einen Ausschlussbescheid, der per Postzustellungsurkunde zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde an den Vorstand eingelegt werden. Ein rechtsgültiger Ausschluss kann im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand die Mitgliedschaft.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge sind in der folgenden Beitragsordnung geregelt.
2. Die jährlichen Grundbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt. Sie treten in Ihrer jeweiligen Höhe anteilmäßig mit Beginn der Anmeldung in Kraft. Die Grundbeiträge orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes und sind in jedem Jahr zu überprüfen.
3. Neben den monatlichen Grundbeiträgen ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen setzt der Vorstand auf Antrag der einzelnen Abteilungen fest.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung außerordentlicher Aufgaben die lebenslängliche, beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem festzulegenden, einmaligen Beitrag anzubieten.
6. Die Beiträge werden halbjährlich (Januar/Juli) per Lastschriftinzugsverfahren erhoben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch eine andere Zahlungsart bewilligt werden.
7. Die Beitragspflichtig - auch für Zusatzbeiträge gem. Ziffer 3 - bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderhalbjahres bestehen.
8. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
9. Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes durch Postnachnahme oder erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
10. Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten kann nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt werden.
11. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat
- d) Wirtschaftsrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung tritt möglichst bis spätestens Ende März eines jeden Jahres zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Vorher hat die Fußballjugendabteilung ihre Mitgliederversammlung durchzuführen und dem Vorstand das Ergebnis mitzuteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in Textform.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese
 - a) durch den Beschluss des Vorstandes
 - b) durch den Kassenprüfer
 - c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung ... beim Vorstand beantragt wird.
4. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfern
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichtete, werden ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, durch einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
8. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der kaufmännischen Leiter(in)
- d) dem/der Vereinsmanager(in)
- e) dem/der Geschäftsführer(in)
- f) dem/der sportlichen Leiter(in)
- g) dem/der Schatzmeister(in)

1.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- h) Dem/der Jugendleiter(in)
- i) dem/der stellvertretenden sportlichen Leiter(in)
- j) dem/der Jugendgeschäftsführer(in)
- k) dem /der Sozialwart(in)
- l) dem/der Vorsitzender des Ehrenrates
- m) dem/der Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- n) dem/der Schiedsrichterobmann(frau)
- o) dem Förderkreis

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der kaufmännische Leiter oder Geschäftsführer oder Vereinsmanager vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums des Vereins, die Entscheidung über die Verwendung des Vereinszweckes mit folgenden Ausnahmen.

- a) Hergabe oder Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 5.000 € übersteigen.
- b) Belastungen des Vereinsvermögens um den gleichen Betrag.
- c) Ausgaben, die den unter a) genannten Betrag übersteigen.
- d) Veräußerung von Vereinsvermögen.

Für die unter a-d aufgeführten Maßnahmen bedarf es einer 2/3 Mehrheit im gesamten Vorstand.
Die im o.g. Rahmen durchgeführten Maßnahmen gelten nach § 26 BGB als rechtsverbindlich.

4. Dem Vorstand obliegen Anstellung und Entlassung des gesamten Personals.

5. Alle Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und/oder vom Vereinsmanager geleitet.

6. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

7. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils vorher bestimmt. Abschriften dieser Protokolle sind den nicht anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unaufgefordert durch den Protokollführer zuzustellen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so muss sich der Vorstand bis zur Ersatz- oder Neuwahl kommissarisch selbst ergänzen.

§ 12 Förderkreis

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins kann ein Förderkreis gebildet werden. Diesem können auch Personen angehören, die nicht Vereinsmitglied sind.
2. Der Förderkreis bestimmt seinen Sprecher selbst, dieser muss Vereinsmitglied sein.
3. Der Sprecher des Förderkreises hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Er hat das Recht, sein Veto einzulegen, wenn Gelder des Förderkreises für andere Zwecke ausgegeben werden sollen, als es dem Sinne des Förderkreises entspricht.

§ 13 Jugendabteilung

1. Die Fußballjugendabteilung ist eine vom Vorstand unterstellte und rechenschaftspflichtige Abteilung. Sie wird durch einen eigenen Jugendvorstand geführt.
2. Die Jugendabteilung führt ihre Kasse selbstständig.
3. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, den Jugendvorstands gleichwertiges und gleichberechtigtes Mitglied in Fragen der Vereinspolitik anzuerkennen.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die zeitlich am längsten dem Verein angehören. Einbezogen sind auch die Vorgängervereine. Er beruft bei Bedarf die Mitglieder ein. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der berechtigten Mitglieder am Verfahren teilnehmen.
2. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 6 Punkt 3.
3. Das Schiedsverfahren ist mit schriftlich begründetem Antrag einzuleiten. Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zu versuchen zunächst eine gütliche Einigung zu erreichen.

§ 15 Abteilungen

1. Der FC 96 Recklinghausen unterhält neben der Fachschaft Fußball keine weiteren Abteilungen unter seinem Namen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen seiner Mitgliederversammlung die Eröffnung einer neuen, andersartigen Abteilung (nicht Fußball) vorzuschlagen und/oder zu befürworten.

3. Die Bildung neuer Abteilungen im Rahmen des Vereins ist abhängig von der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Turnusgemäß scheidet nach 2 Jahren ein Kassenprüfer aus dem Amt, der im gleichen Jahr nicht wieder gewählt werden kann.
3. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsprüfung, also der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenprüfung rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.
4. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand sofort berichten und falls erforderlich, die sofortige Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume - mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden.

§ 17 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Sollte ein Paragraph oder der Absatz eines Paragraphen rechtsunwirksam sein, so soll die Satzung insgesamt trotzdem gültig bleiben.
2. Der rechtsunwirksame Teil ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung so abzuändern, dass er die Forderung der Satzung erfüllt und trotzdem rechtswirksam wird.

UNTERZEICHNUNG DER VORLAGE

Recklinghausen, den 23.09.2023

Gerrit Haug

1. Vorsitzender

Jovica Cirkovic

2. Vorsitzender

Thorsten Jaring

Geschäftsführer

Tim Hertling

Vereinsmanager

Die eigenhändigen Unterschriften befinden sich auf der unterschriebenen Originalfassung der Satzung vom 23.09.2023. Diese digitale Lesefassung enthält keine eingescannten Signaturen.